



Gemeindeversammlung vom 21. November 2022

Beleuchtender Bericht

Traktanden

	<u>Seite</u>
1. Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung (BZO)	2
2. Aufsuchende Jugendarbeit Lindau; Einführung einer zweijährigen Pilotphase	7

1. Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung (BZO)

Ausgangslage

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde sowie der dazu gehörende Zonenplan datieren zum grossen Teil aus dem Jahr 1995. Änderungen wurden in den Jahren 2007, 2014 und 2021 beschlossen. Die Gemeinde Lindau hat mit den Zukunftswerkstätten im Jahr 2017 den Prozess zur Definition einer Strategie für die räumliche Entwicklung gestartet. Die Ergebnisse dieser Zukunftswerkstätten wurden in der Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) zusammengefasst. Auf dieser Grundlage sollen die grundeigentümergebundenen Planungsinstrumente (Nutzungsplanung) ausgearbeitet werden, welche für die Umsetzung der Erkenntnisse erforderlich sind. Im selben Schritt sollen auch die Anpassungen, welche aufgrund der geänderten übergeordneten Gesetzgebung erforderlich sind, namentlich die neuen Baubegriffe (IVHB) in der Revision umgesetzt werden. Ebenso sind die Planungsinstrumente auf die Richtplanung des Kantons Zürich und der Region Winterthur und Umgebung abzustimmen.

Kantonale Vorprüfungen

Die totalrevidierte BZO wurde während des laufenden Verfahrens insgesamt zweimal durch die kantonalen Instanzen vorgeprüft. Mit den nun revidierten Unterlagen sind weitestgehend alle kantonalen Auflagen / Beanstandungen in die aktuelle Vorlage eingeflossen (vergleiche hierzu erläuternder Bericht, Kapitel 8).

Ergebnis der Mitwirkung aus der öffentlichen Auflage

Mit Beschluss Nr. 1 vom 26. Januar 2022 hat der Gemeinderat die BZO-Gesamtrevision zur Anhörung und öffentlichen Auflage gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) verabschiedet. Diese fand vom 4. Februar 2022 während 60 Tagen statt (bis 5. April 2022).

Gestützt auf § 7 Abs. 3 PBG wird über die nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden, was an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2022 erfolgen soll. Der Bericht über die Einwendungen behandelt alle eingegangenen Stellungnahmen, auch die Einwendungen, welche berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage und der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger (Region und Nachbargemeinden) gingen innerhalb der Auflagefrist 10 Stellungnahmen ein. Die Nachbargemeinden brachten keine Einwände vor. Hingegen hat der Gemeinderat Lindau betreffend Art. 7 Abs 2 Dachneigung/Dachform noch eine Ergänzung/Präzisierung vorgenommen. Die Eingaben behandelten insbesondere folgende Hauptthemen:

- Grünflächenziffer
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Aufzonung Winterberg (W2/1.7)
- Kernzonenpläne

Die 10 Stellungnahmen beinhalten insgesamt 15 Einwendungen, Hinweise und Empfehlungen. Davon werden:

- 7 berücksichtigt,
- 1 teilweise berücksichtigt,
- 6 nicht berücksichtigt,
- 1 zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung der berücksichtigten Einwendungen betrifft insbesondere:

- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Aufzoning Winterberg (W2/1.7)
- Kernzonenpläne

Der Umfang der Anpassungen erfordert keine erneute öffentliche Auflage. Für die Behandlung im beiliegenden Bericht wurden die Einwendungen anonymisiert. Die Einwendungen wurden hinsichtlich der besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit mit einer durchlaufenden Ordnungsnummer (z.B. E01) und einer themenspezifischen Nummer (z.B. 2.02) erfasst. Hinsichtlich der nicht berücksichtigten Einwendungen wird innerhalb des Berichts dargelegt, welche Gründe zu einer ablehnenden Entscheidung geführt haben.

Nachfolgend wird nochmals zusammengefasst auf die wichtigsten Änderungen nach der öffentlichen Auflage eingegangen. Im Übrigen wird auf die Begründungen innerhalb des erwähnten Berichts zu den Einwendungen verwiesen. Dieser gibt umfassend Auskunft über die Berücksichtigung oder Rückweisung der Anträge.

Gebiet «Ölwis/Blankenwis»

(Einwendungen Nrn. B1.02 und B1.03)

Das Areal «Ölwis / Blankenwis» liegt heute in einer 2-geschossigen Wohnzone W2 mit einer Baumassenziffer von maximal $1.3 \text{ m}^3/\text{m}^2$. Zudem gilt die Pflicht zum Erstellen eines Gestaltungsplans. Der regionale Richtplan sieht für das Areal «Ölwis / Blankenwis» eine mittlere bauliche Dichte vor (Baumassenziffer zwischen $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ und $2.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$). Die heute zulässige Baumassenziffer von $1.3 \text{ m}^3/\text{m}^2$ liegt klar unter diesen Vorgabewerten. Ursprünglich sollte die Grundzonierung für dieses Areal bezüglich der Baumassenziffer auf $1.7 \text{ m}^3/\text{m}^2$ angepasst werden. Die diesbezügliche Einwendung fordert den Verzicht auf die Schaffung einer solchen (neuen) Zone. Es wird nun nach reiflichen Überlegungen und erneuter Überprüfung sämtlicher Grundlagen (insb. aktueller Stand GP Ölwis-Blankenwis) davon Abstand genommen, eine neue Wohnzone W2/1.7 für die beiden Parzellen Ölwis-Blankenwis zu schaffen. Eine Aufzoning von W2/1.3 (bestehend) auf W2/1.5 (neu) ist als Regelbauweise angemessen und behandelt den grösseren Teil des Ortsteils Winterberg gleich. Es handelt sich dabei nicht um eine isolierte, sondern um eine zusammenhängende Aufzoning. Für das Areal Ölwis/Blankenwis entsteht darüber hinaus (Gestaltungsplanpflicht) zusammen mit den Zuschlägen für Schrägdächer und für Arealüberbauungen ein genügend grosser Spielraum für die Entwicklung. Den (minimalen und maximalen) Dichtevorgaben der regionalen Richtplanung wird damit ebenfalls entsprochen.

Grundmasse Zone für öffentliche Bauten und Anlagen – Art. 23 neuBZO

(Einwendung Nr. B2.05)

Bauten in diesen Zonen müssen eine Vielzahl von Anforderungen erfüllen und unterschiedliche Nutzungen beherbergen können (z.B. Turnhalle, Schwimmbad, Verwaltung etc.). Entsprechend sind spezifische Bautypen gefordert, die auch grössere Höhenmasse erfordern. Auf die Definition einer Fassadenhöhe sollte in dieser Zone ursprünglich (komplett) verzichtet werden. Die diesbezügliche Einwendung fordert die Beibehaltung der bestehenden Fassadenhöhe von 10.5 m. Vertiefte Abklärungen mit dem Bereich Liegenschaften haben jedoch gezeigt, dass aufgrund des aktuellen Planungsstandes (Schul-)Gebäude mit einer Fassadenhöhe von max. 16.0 m zulässig sein müssen. Entsprechend soll neu dieses Mass (16.0 m) im Sinne eines Kompromisses für sämtlichen Zonen von öffentlichen Bauten und Anlagen gelten.

*Sonderbauvorschriften für zusätzliche Nutzweisen – Art. 29 neuBZO
(Stellungnahme Nr. A0.02)*

Mit Unterstützung der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sollten ursprünglich für die Gebiete «Seltenbach» und die Gewerbezone zwischen Rietstrasse / Mosacherstrasse und Lindauerstrasse (Tagelswangen) Sonderbauvorschriften eingeführt werden. Dies mit dem Ziel Beherbergungsbetriebe zu ermöglichen. Entsprechende Nutzungen dürften maximal bis zu 40 % der zulässigen Baumasse beanspruchen und nur mittels privatem Gestaltungsplan bewilligt werden. Zwischenzeitlich hat sich aber gezeigt, dass im Perimeter des Gestaltungsplans Valley Beherbergungsbetriebe ermöglicht werden sollen. Auf entsprechende Bestimmungen innerhalb der neuen BZO soll daher verzichtet werden. Somit könnte auch ein weiterer Kritikpunkt seitens kantonaler Baudirektion entschärft und die Verfahren entkoppelt werden. Die spezifischen Einträge im regionalen Richtplan müssten dennoch weiterverfolgt werden.

*Vorschrift betreffend Mehrlängenzuschläge – Art. 18 Abs. 3 neuBZO
(redaktionelle Änderung)*

Im angedachten Art. 18 Abs. 3 neuBZO wird festgehalten, dass wenn die «Gebäuelänge» mehr als 16 m beträgt, ein Mehrlängenzuschlag einzuhalten ist. Gemäss übergeordnetem Recht – § 23 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) – ist für die Berechnung des Mehrlängenzuschlags die «Fassadenlänge» massgebend. Zwecks besserer Verständlich- und Einheitlichkeit soll neu im Art. 18 Abs. 3 neuBZO der Begriff «Fassadenlänge» statt «Gebäuelänge» verwendet.

*Vorschrift betreffend Dachform in Kernzonen – Art. 7 Abs. 2 neuBZO
(Ergänzung/Präzisierung Nr. B2.07)*

Im angedachten Art. 7 Abs. 2 neuBZO wird festgehalten, dass in Kernzonen für Hauptgebäude nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von mindestens 40° in der Kernzone 1 und von 25° bis 50° in der Kernzone 2 zulässig sind. Bei der Überprüfung der Eingaben nach der öffentlichen Auflage wurde festgestellt, dass im Bereich der Dachformen in der Kernzone, Artikel 7 Abs. 2 neuBZO eine Präzisierung vorgenommen werden sollte. Die Präzisierung von Artikel 7 Abs.2 soll wie folgt vorgenommen werden: «Für Hauptgebäude sind, sofern nicht andere bestehende Dachformen übernommen werden, nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von mindestens 40° in der Kernzone 1 und von 25° bis 50° in der Kernzone 2 zulässig. Aufschieblinge sind gestattet».

Empfehlung Gemeinderat und weiteres Vorgehen

Mit der gesamtrevidierten Bau- und Zonenordnung liegt nun eine umfassende rechtliche Grundlage vor, inskünftig entsprechend den kantonalen, regionalen und kommunalen Vorgaben und Rechtsgrundlagen Baugesuche ausgewogen beurteilen und bewilligen zu können. Die Stellungnahmen von Einwohnern, Kanton, Region und der umliegenden Gemeinden wurden geprüft und soweit möglich berücksichtigt.

Der Gemeinderat beurteilt die nun bereinigt vorliegenden Unterlagen als recht- und zweckmässig und als ausgewogene und gute Grundlage für die eigentümerverbindliche, kommunale Baurechtssprechung und empfiehlt dem Souverän deren Festsetzung.

Rechtlich bestimmend und somit seitens der Gemeindeversammlung festzusetzen und von der Baudirektion anschliessend zu genehmigen, sind der Zonenplan, die Bauordnung, die Kernzonen- und die Ergänzungspläne. Der Bericht zu den Einwendungen legt die Behandlung der Einwendungen dar und ist von der Gemeindeversammlung abschliessend zu genehmigen. Der Bericht nach Art. 47 RPV erläutert die Festlegungen von Plänen und Bauordnung als Grundlage für den Festsetzungsbeschluss und zur späteren Klärung von Sachfragen im Baurechtsvollzug. Der Bericht ist durch die Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu nehmen.

Nach dem Festlegungsbeschluss erfolgt der Genehmigungsantrag an die kantonale Baudirektion durch den Gemeinderat. Beide Beschlüsse werden anschliessend rekursfähig publiziert. Nach erneuter Publikation der erreichten Rechtskraft können die neuen Bestimmungen in den Baubewilligungsverfahren angewandt werden.

Zwecks effizienter Umsetzung sollen allfällige kleinere und / oder untergeordnete Abänderungen an der totalrevidierten BZO durch den Gemeinderat vorgenommen werden können, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) wird mit folgenden Unterlagen festgesetzt.
 - Vorschriften Bau- und Zonenordnung (BZO), dat. vom 1. Juli 2022
 - Zonenplan 1:5'000, dat. vom 1. Juli 2022
 - Kernzonenpläne Tagelswangen, Lindau, Winterberg und Grafstal inkl.
 - Ergänzungsplan Weiler Kleinikon, alle dat. vom 1. Juli 2022
 - Ergänzungspläne – Waldabstandslinien 1:2'000, Ausschnitt Nrn. 1 - 8, alle dat. vom 1. Juli 2022
 - Bericht zu den Einwendungen, dat. vom 1. Juli 2022
 - Erläuternder Bericht, dat. vom 1. Juli 2022 (zur Kenntnisnahme)

2. Aufsuchende Jugendarbeit Lindau; Einführung einer zweijährigen Pilotphase

Ausgangslage

Die Jugendarbeit begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Sie ist konfessionell und politisch neutral und hält sich offen für soziokulturelle Veränderungen, für die verschiedenen Lebenslagen, Lebensstile und Lebensbedingungen von jungen Menschen. Die Jugendarbeit setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partnerschaftlich integriert sind, sich wohl fühlen und an den Prozessen der Gesellschaft mitwirken.

Die Jugendarbeit umfasst raumbezogene Angebote (Jugendtreff, Kinderspielplätze, natürliche Treffpunkte, etc.), soziokulturelle Angebote (z.B. Feste), Aktivierungs- und Partizipationsangebote (Projekte, Animation, Ferien- und Freizeitangebote, etc.) sowie Unterstützungsangebote wie Beratung, Begleitung und Sozialpädagogik. Die offene Jugendarbeit ist bereits heute ein fester Bestandteil einer verantwortungsvollen Jugendpolitik in Lindau.

Seit dem 1. Juli 2017 unterstützt die Plattform Glattal die bestehende Jugendarbeit in Lindau im Rahmen einer Fachberatung (Coaching) und mit einer personellen Aufstockung durch einen männlichen Jugendarbeitenden. Der Verein Plattform Glattal betreibt in verschiedenen Gemeinden offene und aufsuchende Jugendarbeit (Ojuga und Ajuga).

Nun soll in einer zweijährigen Pilotphase die Ajuga in Lindau eingeführt werden. Neben der Umsetzung einzelner Angebote der Jugendarbeit (z.B. Projekte, Präsenzen im offenen Raum) ist in der Pilotphase in erster Linie eine praktische Abklärung hinsichtlich Bedarfs und Engagement der Jugendlichen das Ziel. Nach der Pilotphase wird der Gemeinde Lindau ein schriftlicher Auswertungsbericht vorgelegt, welcher auch Empfehlungen bezüglich längerfristiger Massnahmen beinhaltet.

Erwägungen

Aufsuchende Jugendarbeit ist ein politisch und konfessionell neutrales Angebot des Vereins Plattform Glattal, welches in verschiedenen Gemeinden genutzt wird. Ajuga bietet aufsuchende Jugendarbeit an und leistet soziale Arbeit für Jugendliche und junge Erwachsene. Die Förderungsmassnahmen und Prozesse in der Kinder- und Jugendarbeit sind sehr vielfältig und haben zum Ziel, die junge Generation im Entwicklungsprozess zu selbstbewussten und selbstwirksamen jungen Erwachsenen zu begleiten. Die aufsuchende Jugendarbeit setzt an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen an.

Sie motiviert Jugendliche, ihre Freizeit im öffentlichen Raum selbst zu gestalten und sich mit ihren Anliegen und Ideen einzubringen. Sie führt zu einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Jugendlichen und Jugendarbeitenden und kann so mithelfen, kritische Situationen zu entschärfen. Jugendliche, die sich beteiligen und die sich ernst genommen fühlen, übernehmen Verantwortung und entwickeln gesellschaftliche Identifikation. Durch die Partizipation an Sozialraumprojekten der aufsuchenden Jugendarbeit werden Jugendliche in ihrer Handlungsfähigkeit sowie ihrer Selbst- und Sozialkompetenz positiv gestärkt. Die aufsuchende Jugendarbeit bietet zudem eine Austauschplattform unter gleichaltrigen Jugendlichen und arbeitet integrativ mit Gruppen. Peergroups helfen den Jugendlichen bei der Findung ihrer Identität und auf dem Weg ins Erwachsenenleben.

Die aufsuchende Jugendarbeit geht über die bisherige Offene Jugendarbeit, deren definitive Einführung von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, hinaus. Für ihre Einführung ist deshalb ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig.

Zielsetzung der AJUGA

Die Ziele der aufsuchenden Jugendarbeit ergeben sich in erster Linie aus der Primär- und Sekundärprävention und der Gesundheitsförderung. Im Zentrum stehen nicht Probleme oder Substanzen, sondern das menschliche Verhalten. Ziel ist es, risikoreiche Bedingungen frühzeitig zu erkennen und Handlungs- und Sozialkompetenzen zu stärken.

- Jugendliche kennen die aufsuchenden Jugendarbeitenden als unparteiische, professionelle Ansprechperson für ihre Anliegen.
- Es besteht eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Jugendarbeitenden und den Jugendlichen.
- Jugendliche wenden sich bei Problemen an die Jugendarbeitenden.
- Problematische Entwicklungen werden frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit reduziert bzw. verhindert.
- Die Jugendlichen gewinnen an individuellen Handlungs- und Sozialkompetenzen.
- Die Ajuga nimmt Bedürfnisse der Jugendlichen wahr und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Anliegen.
- Jugendpartizipation: Die Ajuga fördert Kontakte zwischen Jugendlichen und anderen Gesellschaftsbereichen wie z.B. Behörden.
- Die Jugendlichen können Aufgaben in verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Schule, Arbeit, Familie, Partnerschaft, Gesundheit, Umgang mit Ämtern, Umgang mit Geld) besser bewältigen.
- Jugendliche werden bei Bedarf an geeignete Fachstellen weitergeleitet.
- Problematische Entwicklungen auf öffentlichen Plätzen werden frühzeitig erkannt und der zuständigen Behörde berichtet, entsprechende Intervention werden in Absprache mit dem Auftraggeber getätigt.
- Defizite im sozialen Angebot für Jugendliche werden aufgezeigt. Nach Rücksprache mit der Gemeinde können bedarfsgerechte Angebote initiiert werden.

Konkreter Nutzen für die Gemeinde Lindau

- Die Schwelle zur Beratungsstelle ist in den meisten Fällen zu hoch. Die aufsuchende Jugendarbeit knüpft enge Beziehungen zu den Jugendlichen und bietet da Beratung an, wo sie sich in ihrer Freizeit aufhalten. Sie trägt damit wesentlich zur Früherkennung und Prävention bei.
- Damit ist die aufsuchende Jugendarbeit eine Spar- und Präventionsmassnahme. Auch im Strassenverkehr werden Sicherheitsmassnahmen vorgenommen, bevor ein Unfall der Auslöser ist (Lichtsignale, Beleuchtungen etc.). Lindau ist eine wachsende Gemeinde mit Potenzial. Neue soziale Gegebenheiten entwickeln sich dadurch automatisch. Die aufsuchende Jugendarbeit erkennt diese frühzeitig und hilft präventiv, sie zu verhindern. Eine gesunde Jugendkultur entlastet das Jugendhilfesystem und ist die Basis der sozioökonomischen Stabilität einer Gemeinde.
- Die Gemeinde Lindau, deren Gebiet sich über verschiedene Ortsteile erstreckt, bietet optimale Voraussetzungen für die Etablierung einer aufsuchenden Jugendarbeit. So kann die Präsenz der Jugendarbeit Lindau auf die gesamte Gemeinde erweitert werden. Der standortungebundene und flexible Charakter des aufsuchenden Angebots ermöglicht die Erschliessung und Integration einer breiteren Zielgruppe.

- Die Einführung einer aufsuchenden Jugendarbeit der Plattform Glattal würde eine lebensweltorientierte Jugendarbeit und die damit einhergehende regelmässige Präsenz im offenen Raum sicherstellen. Weiter würde dies der Jugendarbeit Lindau ermöglichen, einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und der Prävention von Gewalt, Sucht, Lärm und Littering zu leisten.
- Die aufsuchende Jugendarbeit ist stark mit Akteuren der Gemeinde und der Jugendarbeit vernetzt. Sie kennt die wichtigen Fachstellen in der Umgebung und vermittelt zwischen den Jugendlichen, der Gesellschaft und der Gemeinde. Sie baut Brücken zwischen Generationen und sensibilisiert in den verschiedenen Lebenswelten. Somit hat die Gemeinde einen professionellen Ansprechpartner rund um die Thematik Jugend und öffentlicher Raum.

Gesellschaftlicher Mehrwert

- Durch die Förderung des freiwilligen Engagements der Jugendlichen finden sie sich in der beruflichen Welt und in der Gesellschaft besser zurecht und bringen der Gemeinde einen Mehrwert.
- Die aufsuchende Jugendarbeit trägt durch niederschwellige und kostenlose Angebote zur Chancengerechtigkeit bei. Sie begegnet damit Ausgrenzung und fördert die Integration.

Umfang der Leistung

Die Plattform Glattal offeriert der Gemeinde Lindau folgende Varianten:

Variante Praktikantin:

Das Team der Ajuga setzt sich aus einem männlichen Jugendarbeitenden und einer **Praktikantin** zusammen.

Variante Lernende:

Das Team der Ajuga setzt sich aus einem Jugendarbeitenden und einer **Mitarbeitenden in Ausbildung** zusammen.

Bei beiden Varianten kann die Geschlechterzusammensetzung je nach Konstellation des restlichen Teams der Jugendarbeit Lindau auch variieren. Personelle Überschneidungen mit der anderen Leistungsvereinbarung sind möglich. Die Plattform Glattal setzt den Jugendarbeitenden mit 40 Stellenprozenten und die Praktikantin resp. die Lernende mit deren 50 ein. Dies ergibt wöchentlich 16.8 (Jugendarbeiter) respektive 21 (Praktikantin / Lernende) Arbeitsstunden pro Person. Zudem erhält das Team anteilmässig 10 Stellenprocente einer Teamleitung.

Die Ajuga verfolgt als Richtwert, dass in 60 % der Arbeitszeit unmittelbare Arbeit im betreffenden Sozialraum mit der Klientel stattfindet. Die verbleibenden 40 % teilen sich in Vernetzung, Facharbeit, Administration und Wegzeiten auf und können nach Bedarf variieren. In der Anfangsphase ist mit einem höheren Anteil an Vorbereitungs-, Planungs- und Vernetzungsarbeit zu rechnen. Ziel ist, dass mindestens zweimal wöchentlich eine Präsenz in Lindau geleistet wird. Bedarfsorientierte Einsätze (z.B. bei örtlichen Anlässen) ergänzen die Präsenzzeit.

Die Jugendarbeitenden sind bei der Plattform Glattal angestellt. Die Personaladministration läuft vollumfänglich über die Plattform Glattal. Die Mitarbeitenden sind im Team Jugendarbeit eingebunden und werden von der Bereichsleitung Jugendarbeit geführt. Auf dieser Ebene werden sie in fachlichen Fragen und Entscheidungen angeleitet und unterstützt.

Finanzielles

Variante Praktikantin:

Die Kosten für die Pilotphase betragen pauschal Fr. 103'000.00 pro Jahr, also insgesamt 206'000.00. Allfällige zusätzliche Kosten (wie z.B. Grossprojekte) werden separat mit der Gemeinde Lindau vereinbart. Kleine Projekte (z.B. Ausflüge, Weihnachtsmarkt, Filmabende, etc.) sind inbegriffen.

Variante Lernende:

Die Kosten für die Pilotphase betragen pauschal Fr. 125'000.00 pro Jahr, also insgesamt Fr. 250'000.00. Allfällige zusätzliche Kosten (wie z.B. Grossprojekte) werden separat mit der Gemeinde Lindau vereinbart. Kleine Projekte (z.B. Ausflüge, Weihnachtsmarkt, Filmabende, etc.) sind inbegriffen.

Antrag

Die Ressortvorsteherin Gesellschaft und Sicherheit, die Abteilungsleiterin Bildung sowie die Bereichsleiterin Jugendarbeit sind der Meinung, dass mit der Variante «Lernende» eine grössere Stabilität in die Arbeit der aufsuchenden Jugendarbeit gewährleistet ist und gleichzeitig ein Beitrag an die Ausbildung neuer Fachkräfte geleistet wird.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Einführung einer zweijährigen Pilotphase ab 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 für die aufsuchende Jugendarbeit wird mit einem jährlichen Betriebskredit von Fr. 125'000.00 genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Lindau hat den Antrag geprüft. Sie beantragt der Gemeindeversammlung dem Antrag

1. der Einführung einer zweijährigen Pilotphase ab 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 für die aufsuchende Jugendarbeit
2. dem entsprechenden jährlichen Betriebskredit von Fr. 125'500.00

zuzustimmen.